



**Schweizer Zusatz zum  
EWU-Regelbuch 2024**



## Generelles

Dieses Regelbuch mit Schweizer Zusatz gilt für alle Westernturniere in der Schweiz, die unter der Ägide der Swiss Western Riding Association SWRA durchgeführt werden.

Wo im Regelbuch die EWU erwähnt wird, ist sinngemäss SWRA einzusetzen, z.B. EWU Geschäftsstelle > SWRA Geschäftsstelle, Präsidium der EWU = SWRA Vorstand.

Wo im Regelbuch die BGS (Bundesgeschäftsstelle) erwähnt wird, ist sinngemäss die SWRA Geschäftsstelle einzusetzen.

Da innerhalb der SWRA keine Landesverbände existieren, ist dieser Begriff ebenfalls mit SWRA zu ersetzen.

Wo im Regelbuch die FN resp. die Deutsche Reiterliche Vereinigung erwähnt wird, ist sinngemäss die FNCH resp. der Swiss Equestrian, einzusetzen.

Wo im Regelbuch das Sportgericht erwähnt wird, sind für die Schweiz sinngemäss die Rechtsorgane des Swiss Equestrian einzusetzen.

Wo im Regelbuch das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland erwähnt wird, gilt für die Schweiz sinngemäss das aktuelle Tierschutzgesetz der Schweiz (TSchG) sowie die Tierschutzverordnung (TSchV).

### **Impressum:**

Schweizer Zusatz zum EWU-Regelbuch 2024 Ausgabe 2024, gültig ab 1. Januar 2024

Swiss Western Riding Association SWRA Geschäftsstelle, CH-3000 Bern, Schweiz

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Swiss Western Riding Association SWRA



## Zu den einzelnen Artikeln

### **Art. 2 (1) Haftung**

Art. 2 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden durch grobe Fahrlässigkeit. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen.

### **Art 2 (3) Versicherungsschutz**

Art. 2 Abs. 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Veranstaltungen, welche durch die SWRA genehmigt wurden, sind über die Haftpflichtversicherung der SWRA versichert.

Schadenfälle sind der Geschäftsstelle der SWRA unverzüglich zu melden.

### **Art. 4 Medikationskontrollen**

Es gilt nur der erste Satz von Absatz 1. Die anderen Inhalte werden ersetzt durch die Weisungen des Veterinärreglementes Swiss Equestrian

### **Art. 5 Besondere Bestimmungen für die DM**

Fällt weg.

### **Art. 8 SWRA-Turnierkategorien**

Art. 8 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Turnierkategorien sind:

SM = Schweizer Meisterschaft

A-Turniere: für alle Leistungsklassen

B-Turniere: für Leistungsklassen 1 – 3

D-Turniere: für Leistungsklasse 4

### **Art. 10 Bestimmungen für Turniere der Kategorie DM**

Fällt weg.

### **Art. 20 Abs. (10) und (11)**

Fällt weg.

### **Art: 21**

Art 21, Abs 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(4) Junior Klassen werden in LK 1 und 2 zusammengelegt. Trail, Pleasure, Ranch Riding und Western Riding werden separat als Junior und Senior Klassen ausgeschrieben. Junior und Senior Klassen dürfen nicht zusammengelegt werden.

(5) Leistungsklassen können zusammengelegt werden oder Class in Class durchgeführt werden. Die Leistungspunkte werden jedoch separat nach LK vergeben.



## **Art. 24 Zeitangaben für Turniere der Kategorie E**

Fällt weg.

## **Art. 29 Pferderegistrierung**

Abs 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Alle teilnehmenden Pferde in Prüfungen der LK 1-4 müssen bei der SWRA (myeventplanner) registriert werden. Für die Registrierung muss der Teilnehmer den Equidenpass des Pferdes hochladen.

Abs 2 und 3 fällt weg.

## **Art.32 Startbegrenzungen für Pferde**

Folgende Ergänzungen gelten zusätzlich zu Art. 32:

1. Bei gemeinsamen Turnieren mehrerer Verbände gelten aus der Sicht der SWRA die Prüfungen der anderen Verbände als offizielle Reit-Klassen gemäss Absatz 2. Wenn somit ein Teilnehmer mit einem 6-jährigen Pferd an einem Tag schon 3 Prüfungen der folgenden Verbände AQHA, APHA, ApHC und FM oder offene Prüfungen gemeldet hat, darf er bei der SWRA für den gleichen Tag nur noch 3 Prüfungen melden. Falls er schon 6 AQHA, APHA, ApHC, FM oder offene Prüfungen gemeldet hat, kann er am selben Tag bei der SWRA nicht mehr starten.

## **Art. 34 Impfbestimmungen für Pferde**

### **Impfvorschriften gemäss Anhang III Veterinärreglement Swiss Equestrian**

1 Spezifikation des Impfstoffes: Alle Pferdegrippeimpfstoffe, die offiziell zugelassen sind, werden anerkannt.

2 Es muss eine Grundimmunisierung mit drei Impfungen gegen Equine Influenza durchgeführt werden; die zweite Impfung muss innerhalb von 21-92 Tagen nach der ersten Impfung verabreicht werden. Die erste Auffrischungsimpfung muss innerhalb von 7 Kalendermonaten nach der zweiten Impfung mit Ausnahme der Bedingungen, die im Absatz 7 und 8 aufgelistet sind – erfolgen. Dies gilt für Pferde geboren nach dem 01.01.2013, deren Grundimmunisierung zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2023 erfolgte. Erfolgt die zweite Impfung der Grundimmunisierung bis spätestens 31.12.2023 gilt der Abstand von 21-92 Tage. Erfolgt die zweite Impfung der Grundimmunisierung nach dem 01.01.2024 gilt der Abstand von 21-60 Tage.

3 Jedes Pferd, das ab dem 1. Januar 2024 eine neue Grundimmunisierung gegen Equine Influenza erhält, muss wie folgt geimpft werden (unabhängig vom Geburtsjahr der Pferde):

- Grundimmunisierung mit drei Impfungen:
  - o (V1) erste Impfung/Injektion;



o (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 60 Tagen nach der ersten Impfung (V1);  
o (V3) dritte Impfung/Injektion: im Abstand von höchstens 6 Monaten + 21 Tage nach der zweiten Impfung (V2). Empfehlenswert aus immunologischer Sicht ist es, die dritte Injektion ca. 5 Monate nach der zweiten Injektion durchzuführen.

4 Nachfolgende Auffrischungsimpfungen (= Booster, Rappel) müssen mindestens einmal jährlich verabreicht werden, d.h. der Abstand zur vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten. Diese Auffrischungsimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2023 – 26. April 2024).

5 Sperre/Turnierverbot: während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche).

6 Ist eine (neue oder erste) Grundimmunisierung im Gang, darf das Pferd bereits am 8. Tag nach der zweiten Impfung erstmalig starten (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme am Donnerstag der darauffolgenden Woche möglich).

7 Für Pferde, deren Grundimmunisierung vor dem 01.01.2013 erfolgte, und die seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe 3) erfolgen.

8 Für Pferde, die vor dem 01.01.2013 geboren sind und später (zwischen 01.01.2013 und 01.03.2021) eine neue Grundimmunisierung mit 2 Impfungen erfolgte und seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe 3) erfolgen.

9 Bei FEI-Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der FEI. Die letzte Impfung gegen Pferdeinfluenza darf nicht älter als 6 Monate + 21 Tage sein.



10 Es besteht keine Verpflichtung zu zusätzlichen Impfungen seitens Swiss Equestrian. Ein genügender Schutz gegen Tetanus ist in jedem Fall dringend empfohlen. Weitere Impfungen sollten entsprechend der aktuellen Bedrohungslage und der geographischen Situation der Pferde in Betracht gezogen werden (z.B. Konsultation des Equinella-Netzwerks, FEI vaccination guidelines, RESPE, FN-DOKR)

#### **Art. 39 Impfbestimmungen für Hunde**

Art. 39 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Hunde aus dem Ausland müssen gegen Tollwut geimpft sein.

Alle Hunde müssen regelmässig entwurmt sein.

In jedem Fall sind je nach Kanton die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### **Art. 42 Teilnehmer**

Art. 42 wird durch folgende Regelung erweitert:

(5) Teilnehmer ist, wer im Besitz eines Reitbrevets ist. Dies gilt für alle an den Turnieren angebotenen Klassen. Ausser es ist in der Ausschreibung explizit eine Befreiung der Brevet Pflicht beschrieben.

#### **Art. 45 Leistungsklasse 4**

(1) Teilnehmer der LK 4A/B müssen nicht SWRA-Mitglieder sein.

(2) fällt weg

(3) Die LK4 ist die erste Teilnehmerklasse, für die Leistungspunkte vergeben werden.

(4) Die SWRA regelt den Aufstieg in die LK3 nach Leistungspunkten. Diese werden auf der Homepage der SWRA veröffentlicht.

Mit dem Aufstieg in die LK3 erlischt die Startberechtigung in Klassen der LK4.

(5) fällt weg.

Zusätzlich gilt: Die Reiter müssen im Besitze eines Reiterbrevets bis 2018, einer Grundausbildung Pferd mit Diplom bis 2019 oder eines Brevets ab 2020 sein. Pferdefachleute EFZ, Vereinstrainer sowie andere Trainer, die mit Reitstunden oder Pferdeausbildung Geld verdienen, sind in der LK4 nicht startberechtigt.

#### **Art. 46 Leistungsklasse 3**

Zusätzlich gilt: Es gibt keine B Klassen.

#### **Art. 47 Leistungsklasse 2**

Zusätzlich gilt:

In der Leistungsklasse 2B ist die Zügelführung wahlweise einhändig am Bit oder Bosal oder zweihändig am Snaffle oder im Bosal (analog der LK 3A) möglich. Ausser in der SuHo, wo immer einhändig am Bit oder Bosal geritten werden muss.

Wer sich für die German Open qualifizieren möchte, muss ein



Senior Pferd zwingend einhändig am Bit oder im Bosal reiten.

### **Art. 48 Leistungsklasse 1**

Zusätzlich gilt:

Es gibt keine B Klassen.

### **Art. 49 Leistungspunkte**

(3) Q- und M-Klassen werden nicht angeboten.

### **Art. 50 Berechnung der Leistungspunkte**

Art. 50 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Regelung ersetzt:  
Leistungspunkte werden in allen Turnierkategorien einfach gezählt. An D-Turnieren werden auch Leistungspunkte vergeben. An der SM gibt es keine Leistungspunkte. Die Leistungspunkte für den SWRA Ranch Cup fallen in eine separate Wertung und werden unabhängig der offiziellen SWRA-Turniere gewertet.

### **Art. 51 Wettkampfordnung für Menschen mit Handicap im Pferdesport**

Art. 51 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Para-Equestrian-Identitätskarte (PEID) wird von der SWRA anerkannt (s. Generalreglement Swiss Equestrian 7.8).

Absatz 3 fällt weg.

### **Art. 57 Platzierungsbedingungen**

Art. 57 Abs. 2 wird durch folgende Regelung erweitert:

Eine Prüfung hat bereits ab einer Nennung Gültigkeit.

Leistungspunkte werden ab einer Nennung vergeben.

### **Art. 58 Anzahl der Platzierten**

Art 58 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Für alle Klassen in Turnierdisziplinen sind folgende Platzierungen (Anzahl von Plätzen) vorgeschrieben:

1	Nennung	Platzierung bis	Platz 1
2	Nennungen		Platz 2
3	Nennungen		Platz 3
4	Nennungen:		Platz 4
5 bis 7	Nennungen:		Platz 5
8 bis 10	Nennungen:		Platz 6
11 bis 13	Nennungen:		Platz 7
14 bis 17	Nennungen:		Platz 8
18 bis 21	Nennungen:		Platz 9
22 bis 25	Nennungen:		Platz 10
26 bis 29	Nennungen:		Platz 11
30 und weitere	Nennungen:		Platz 12



### **Art. 68 Protestgebühren**

Art. 68 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Protestgebühr beträgt CHF 100.00.

### **Art. 74 Schleifenfarben**

Zusätzlich:

Reserve All-Around Champion: lila-weiss (grosse Schleife)

### **Art. 78 All-Around-Champion Titel**

Art. 78 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Titel eines All-Around-Champions und eines Reserve All-Around-Champions wird für alle Leistungsklassen und auf allen Turnierkategorien vergeben.

### **Art. 82 Abreitplätze**

Art. 82 Abs. 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Bei parallel stattfindenden Prüfungen muss der Abreitplatz gross genug sein, um ein sicheres Abreiten der parallel verlaufenden Prüfungen sicherzustellen.

### **Art. 84 Turnierdisziplinen**

Art. 84 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Arten von Turnierdisziplinen

1. Turnierdisziplin:

Es werden Leistungspunkte vergeben

2. Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe:

Es werden keine Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Turnierdisziplinen und deren Abkürzungen sind:

1. Western Pleasure (WPL)

2. Western Horsemanship (WHS)

3. Trail Horse (TH)

4. Showmanship at Halter (SSH)

5. Western Riding (WR)

6. Superhorse (SUHO)

7. Jungpferdeprüfungen (JUPF)

8. Ranch Riding (RR)

9. Ranch Trail (RTH)

10. Western Ranch Rail (WRR)



## Art. 85 Tabelle der Turnierdisziplinen

Art. 85 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Disziplin	Turnierdisziplinen	Sonderprüfungen
Western Pleasure (WPL)	ja	In veränderter Form möglich
Western Horsemanship (WHS)	ja	In veränderter Form möglich
Trail Horse (TH)	ja	In veränderter Form möglich
Showmanship at Halter (SSH)	ja	In veränderter Form möglich
Western Riding (WR)	ja	In veränderter Form möglich
Superhorse (SUHO)	ja	In veränderter Form möglich
Jungpferdeprüfungen (JUPF)	ja	In veränderter Form möglich
Ranch Riding (RR)	ja	In veränderter Form möglich
Ranch Trail (RTH)	ja	In veränderter Form möglich
Western Ranch Rail (WRR)	ja	In veränderter Form möglich
Reining (RN)	nein	ja
Walk Trott WPL, WHS, TH, RR	nein	ja
Führzügelklassen (FZ)	nein	ja
Trail in Hand (TIH)	nein	ja
Jackpot-Klassen (JP)	nein	ja
Freestyle Reining (FS-RN)	nein	ja
Youngstar-Prüfungen (YS)	nein	ja
Horse & Dog Trail (H&D TH)	nein	ja
Working Cowhorse (WCH)	nein	ja
Working Cowhorse Boxing (WCHB)	nein	ja
Box Drive Box (BDB)	nein	ja
Western Ranch Rail (WRR)	nein	ja
Sonstige Sonderprüfungen S(SO) Beispiele: Cutting (CUT) Barrel Race (BR) Team Penning (TP) Mannschaftswettkämpfe	nein	ja



### **Art. 87 Aufgaben**

Zu Abs. 3 und 6:

Die SWRA macht den Vertrag mit dem Steward und bezahlt die vereinbarten Kostenerstattungen.

### **Art. 88 Aufgaben**

Zu Abs. (11) 2 Wird durch folgende Regelung ersetzt:

2. Alle Patterns des Turniers

### **Art. 90 Ergebnisse der Turniere Kategorie A, B und D**

Art 90 gilt für alle Turnierkategorien.

Zusätzlich sind die vollständigen Teilnehmerlisten einzureichen.

### **Art. 91, 92**

Fällt weg.

### **Art. 94 Aufgaben**

Abs. 5 wird gestrichen. Hinweis auf Art. 121.

### **Art. 95 Richter**

Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Richter muss in der Regel aus der aktuellen EWU-Richterliste ausgewählt werden.

Zusätzlich gilt:

Die vorgesehenen Richter müssen spätestens 3 Monate vor dem Turnier dem Vorstand gemeldet werden. Der SWRA-Vorstand genehmigt die Richter.

### **Art. 119 Abs. (3)**

Fällt weg.

### **Art. 105 Steward Voraussetzungen**

Art. 105 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Gilt für alle Turnierkategorien. (Auch für D – Turniere)

(3) Der Vertrag wird zwischen der SWRA und dem Steward geschlossen.

(4) Der amtierende Richter sowie ein Teilnehmer dieses Turniers (an dem Tag, an dem er startet) können nicht SWRA Steward sein.

### **Art. 121 Sanitätsdienst**

Art. 121 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Turnierleiter ist verpflichtet, einen zweckmässigen Sanitätsdienst für Notfälle zu organisieren, welcher eine rasche Betreuung von Verletzten gewährleistet. Eine Liste mit Telefonnummern von Notfallarzt, nächstgelegenen Spital und Rettungsflugwacht muss beim Turnierleiter und bei der Meldestelle verfügbar sein. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein. Dies gilt für die Turniere aller Kategorien.



### **Art. 133**

Art. 133 wird durch folgende Regelung ergänzt:

In der LK 1+2 dürfen 7-jährige Pferde wahlweise am Bit oder Snaffel Bit vorgestellt werden. Ab 8 Jahren darf nur noch am Bit geritten werden.

### **Art. 139 Verbotene Ausrüstung**

Art. 139 Abs. 9 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Das Reiten mit Kopfhörern ist nur für den Reitunterricht auf dem Abreitplatz gestattet. Der Kopfhörer darf jedoch nur in einem Ohr getragen werden, damit der Reiter sein Umfeld weiterhin wahrnimmt.

### **Art. 147 Longieren**

Art. 147 Abs. 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Das Longieren an der Kandare ist in der Schweiz nicht zulässig.

### **Art. 154 Disqualifikation (gilt für alle Arten von Prüfungen)**

Art. 154 Punkt 8 fällt weg:

Punkt 8 „Einreiten in Disziplinen, die einen RN-Teil enthalten, ohne geeigneten Beschlag der Hinterhufe“ fällt weg.

### **Art. 253 Pattern und deren Bestimmungen der Disziplin RN**

Art. 253 Abs. 1 - 2. wird durch folgende Regelung ersetzt:

Für die LK 4 können als Alternative zu den Pattern 14 + 15 auch die Pattern 2, 6 + 8 angeboten werden, mit einfachen oder fliegenden Wechseln und nur 2 Spins.

### **Art. 261 Besondere Bestimmungen der Disziplin SUHO**

Art. 261 Abs. 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die SUHO ist den LK 1, 2 und 3 vorbehalten. Zügelführung in allen LKs einhändig am Bit oder im Bosal.

### **Art 270 Besondere Bestimmungen der Disziplin JUPF**

Art 270 Abs 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(3) Die JUPF Prüfungen für 4- und 5- jährige Pferde werden zusammgelegt.

### **Art. 314 Besondere Bestimmungen der Disziplin WT**

Art. 314 Abs. 2.1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Zugelassen sind LK4 Reiter sowie LK1 – 3 Reiter, welche Junge oder unerfahrene Pferde vorstellen.

### **Art. 351 Besondere Bestimmungen der Disziplin THiH**

Art. 351 Abs. 5 Punkt 2 wird gestrichen und ersetzt:

- Knotenhalfter sind erlaubt.



## Reglement Jahreswertung

### All-Around-Champion:

- Der Titel eines All-Around-Champion und Reserve All-Around-Champion wird für alle Leistungsklassen vergeben.

- Die Auswertung für die All- Around-Champions Jahreswertung erfolgt sinngemäss dem Artikel 79

### Highpoint Champions:

- Der Titel eines Highpoint Champions und eines Reserve Highpoint Champions wird in sämtlichen Disziplinen aller Leistungsklassen vergeben, vorausgesetzt, die Mindestanzahl von 5 Punkten wurde erreicht.

- Der Titel Junior Highpoint wird für die Leistungsklassen 1 und 2 zusammen gewertet, wie an den einzelnen Turnieren.

### Rangierung bei Punktegleichheit:

Kommt es bei der Ermittlung des Highpoint Champion in einer LK zu einem Punktegleichstand, wird folgendermassen entschieden:

1. Der Reiter, der die grösste Anzahl teilnehmender Pferde besiegt hat, wird Champion. Der platzierte Teilnehmer hat auch diejenigen Teilnehmer besiegt, die einen Nullscore hatten, disqualifiziert wurden oder nicht angetreten sind.
2. Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, werden 2 Highpoint Champions vergeben.

- In den Jungpferddisziplinen werden die besten 3 Pferde geehrt

### Punkteverteilung:

1 Nennung	Sieg 1 Punkt	
2 Nennungen	Sieg 2 Punkte,	absteigend bis Platz 2
3 Nennungen	Sieg 3 Punkte,	absteigend bis Platz 2
4 Nennungen	Sieg 4 Punkte,	absteigend bis Platz 4
5 bis 7 Nennungen	Sieg 5 Punkte,	absteigend bis Platz 5
8 bis 10 Nennungen	Sieg 6 Punkte,	absteigend bis Platz 6
11 bis 13 Nennungen	Sieg 7 Punkte,	absteigend bis Platz 7
14 bis 17 Nennungen	Sieg 8 Punkte,	absteigend bis Platz 8
18 bis 21 Nennungen	Sieg 9 Punkte,	absteigend bis Platz 9
22 bis 25 Nennungen	Sieg 10 Punkte,	absteigend bis Platz 10
26 bis 29 Nennungen	Sieg 11 Punkte,	absteigend bis Platz 11
30 und mehr Nennungen	Sieg 12 Punkte,	absteigend bis Platz 12



## **Ethik-Codex des Swiss Equestrian**

Verabschiedet am 27. Oktober 2018 anlässlich der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport.

Die nachfolgenden ethischen Grundsätze richten sich an alle Menschen im Wirkungskreis von Pferdesport, -zucht, -haltung und -ausbildung in Freizeit und Beruf. Als Pferdesport im Sinne dieser ethischen Grundsätze ist jegliche körperliche Aktivität mit dem Pferd, ob mit oder ohne Wettkampfgedanke, zu verstehen. Wenn hier von Pferden die Rede ist, sind immer alle Tiere der Pferdegattung, also auch Ponys, Maultiere und Esel, mitgemeint.

**Über all diesen ethischen Grundsätzen steht ein unumstösslicher Leitgedanke: die Freude am Pferd.**

### **I. Ethische Grundsätze im Umgang mit dem Pferd**

1. Der Mensch begegnet jedem Pferd mit Respekt, unabhängig von dessen Rasse, dessen Alter, dessen Geschlecht oder dessen Nutzung.
2. Wer mit Pferden umgeht, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
3. Das Umfeld und die Lebensbedingungen des Pferdes tragen seinen Bedürfnissen Rechnung.
4. Jede Nutzung des Pferdes orientiert sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen, seiner Leistungsbereitschaft und seinem körperlichen und geistigen Wohlergehen.
5. Jedes Vorgehen, das Angst, Leid oder Schmerz verursacht, ist abzulehnen.
6. Wer in irgendeiner Form Pferdesport betreibt oder sich um Pferde kümmert, verfügt über das entsprechende Wissen, ist wachsam und offen gegenüber neuen Erkenntnissen und stellt sich selbst immer wieder in Frage.
7. Wer ein unangebrachtes Verhalten oder Handeln gegenüber Pferden feststellt, greift angemessen und konstruktiv ein.
8. Der Mensch trägt die Verantwortung für das Pferd bis zum Lebensende des Tieres und berücksichtigt bei jeder Entscheidung das Wohl des Pferdes.



## **II. Ethische Grundsätze im Umgang mit Menschen im Pferdesport**

1. Die Ausübung des Pferdesports ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Vertrauen der Menschen, unabhängig von der Disziplin, den verwendeten Pferden, dem Leistungsniveau oder dem sportlichen Erfolg.
2. Wer Pferdesport betreibt oder im Wirkungskreis des Pferdesports steht, trägt mit korrektem und respektvollem Verhalten gegenüber dem Pferd und den Mitmenschen dazu bei, die Akzeptanz des Pferdesportes in der breiten Öffentlichkeit zu fördern.
3. Wer Pferdesport im öffentlichen Raum betreibt, ist stets bemüht um ein harmonisches Zusammenleben und einen konstruktiven Dialog mit der Bevölkerung, den Landbesitzern und den Behörden.
4. Wer unterrichtet oder ausbildet, ist ein Vorbild und vermittelt nebst den technischen Fähigkeiten auch das ganzheitliche Wissen und insbesondere die ethischen Grundsätze rund um das Pferd und seine Nutzung.
5. Pferdesporttreibende, Trainer und insbesondere auch Eltern von jungen Pferdesporttreibenden haben realistische Leistungserwartungen und vermeiden körperliche und geistige Überforderung.
6. Wer Pferde verkauft hat die Verantwortung, die Erwartungen und die Fähigkeiten der Käuferschaft gegenüber dem Ausbildungsstand und den Eigenschaften des Pferdes abzuschätzen und im Sinne von Pferd und Käufer ehrlich zu beraten.



### III. Ethische Grundsätze im Wettkampfsport

1. Das Wohlergehen der Pferde und die sportliche Fairness haben bei Wettkämpfen stets Vorrang gegenüber persönlichem Ehrgeiz und kommerziellen Interessen.
2. Wer an pferdesportlichen Wettkämpfen teilnimmt, begegnet Mitstreitern, Organisatoren, Offiziellen und Sponsoren mit Respekt und Wertschätzung, anerkennt die geleistete Arbeit und trägt Sorge zu Anlagen und Material.
3. Offizielle sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst, erfüllen ihre Aufgabe objektiv und unvoreingenommen und vermeiden Interessenkonflikte. Gegen Regelverstöße, namentlich im Umgang mit dem Pferd, den Mitstreitern, den Offiziellen oder den Organisatoren, gehen sie taktvoll, aber konsequent vor.
4. Wer an pferdesportlichen Wettkämpfen teilnimmt, akzeptiert Richterentscheide oder bittet um ein ruhiges und offenes Gespräch, um sich diese erklären zu lassen.
5. Wer an pferdesportlichen Wettkämpfen teilnimmt, verzichtet auf jede direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Richter durch das Anbieten von Leistungen, Gegenständen oder Vorteilen irgendwelcher Art.



**Schweizer Zusatz zum  
EWU-Regelbuch 2024**